

Belgien

Das belgische (bürgerliche) Recht gehört zum romanischen (französischen) Rechtskreis. Aufgrund zahlreicher Änderungen im belgischen Recht hat dieses zwischenzeitlich einen eigenständigen Charakter erhalten und ist nicht mehr eine bloße Kopie des französischen Rechts. Das internationale Privatrecht war bis zum Jahr 2004 weitgehend **nicht** kodifiziert. Rechtsprechung und Lehre waren die Grundlage für das anzuwendende Recht in Fällen mit Auslandsberührung. **Mit Gesetz vom 16.7.2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Recht (IPRG), welches am 1. Oktober 2004 in Kraft getreten ist, wurde in Belgien das IPR erstmals gesetzlich geregelt.** Nach Art. 127 § 1 IPRG findet das neue IPR-Gesetz lediglich auf Tatbestände und Rechtsgeschäfte Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten eingetreten bzw. vorgenommen worden sind. Dies bedeutet, dass auf Ehen, die bis zum 1.10.2004 geschlossen wurden, noch das alte IPR Anwendung findet.

Am **1. Januar 2000** ist in Belgien das **Gesetz zur Regelung des gesetzlichen Zusammenlebens** in Kraft getreten. Dieses Rechtsinstitut steht sowohl gleichgeschlechtlichen als auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen (vgl. Becker, MittRhNotK 2000, 155). Im Unterschied zur faktischen nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft ist bei dieser Lebensgemeinschaft eine Erklärung gegenüber dem Standesbeamten über das gesetzliche Zusammenleben abzugeben (es erfolgt sonach eine entsprechende Registrierung). Gesetzlich Zusammenwohnende leben zwingend in Gütertrennung; die Güter jedoch, an denen kein Partner sein Alleineigentum beweisen kann, stehen in ungeteilter Rechtsgemeinschaft nach Art. 1478 des belgischen Zivilgesetzbuches (nachstehend „Code Civil“). Dem überlebenden Partner steht erst für **Erbfälle seit 18.05.2007 eine Art gesetzliches Erbrecht** zu, und zwar in Form eines Nießbrauchsvermögens an dem bislang gemeinsam bewohnten Gebäude (Immobilie) und am Hausrat (Art. 745 achtens „octies“ § 1 CC). Dieser Nießbrauch kann jedoch durch testamentarische Verfügung oder durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden zu Gunsten anderer Personen entzogen werden.

Belgien hat mit **Gesetz vom 13.2.2003**, welches am **1. Juni 2003 in Kraft** getreten ist, **die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare** zugelassen (als zweites europäisches Land nach den Niederlanden). Nach dem neuen Art. 143 CC kann eine Ehe sowohl von Personen verschiedenen Geschlechts als auch von Personen gleichen Geschlechts geschlossen werden (vgl. hierzu Pintens, FamRZ 2003, 658 und Pintens/Scherpe, StAZ 2003, 321). Bis auf das Abstammungsrecht und die elterliche Sorge gelten für gleichgeschlechtliche Ehen dieselben Rechte und Pflichten wie für gleichgeschlechtliche also traditionelle Ehen. Die Einführung des **gesetzlichen Zusammenlebens** und der **Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare** hat dazu geführt, dass in Belgien drei Regelungsstufen für Lebensgemeinschaften bestehen, und zwar sowohl für gleichgeschlechtliche als auch für verschiedengeschlechtliche Partner:

- die faktische Lebensgemeinschaft ohne Registrierung (entfaltet zivilrechtlich keine Rechtswirkungen)
- die Lebensgemeinschaft, die durch Registrierung die Form eines gesetzlichen Zusammenlebens angenommen hat, (ein der Ehe untergeordnetes Institut, das schwächere Rechtswirkungen hat, insbesondere im Güter- und Erbrecht, vgl. vorstehende Ausführungen)
- die Ehe mit ihren starken Rechtswirkungen im Familien- und Erbrecht.

1. Güterrecht

1.1 IPR

Für Ehen, die nach **dem 1.10.2004** geschlossen wurden, gilt das **neue IPR-Gesetz Belgiens vom 16.7.2004**. Danach gelten die Art. 49 – 52 IPRG: Art. 51 IPRG knüpft vorbehaltlich einer getroffenen Rechtswahl primär **unwandelbar** an das Recht des Staates an, in dessen Gebiet beide Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten **gewöhnlichen Wohnort** festlegen. Nach der Definition des gewöhnlichen Wohnortes in Art. 4 § 2 IPRG ist dies der Ort, an dem sich die Ehegatten unabhängig von einer melderechtlichen Registrierung oder Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und beruflichen Umstände hauptsächlich niedergelassen haben (entspricht in etwa dem Begriff des **gewöhnlichen Aufenthalts** im deutschen Recht). Hatten beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Wohnort unmittelbar nach der Eheschließung in unterschiedlichen Staaten, knüpft das belgische IPR gemäß Art. 51 an das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten an.

Haben die Ehegatten danach keine gemeinsame Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung, gilt hilfsweise das Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen wurde.

Das neue belgische IPRG hat die Möglichkeit einer **Rechtswahl** hinsichtlich des Ehegüterrechts geschaffen. Nach Art. 49 IPRG können die Ehegatten vor oder nach der Eheschließung wählen:

- das Recht des Staates, in dem sie den ersten gewöhnlichen Wohnort nach der Eheschließung festlegen, oder
- das Recht des Staates, auf dessen Gebiet einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Wohnort hat, oder
- das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der beiden Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl hat.

Eine Rechtswahl muss sich auf das gesamte gegenwärtige und künftige Vermögen der Ehegatten beziehen und kann nur für die Zukunft vereinbart werden. Eine Abänderung einer bereits getroffenen Rechtswahl ist zulässig. Hinsichtlich der Form der Rechtswahl gilt Art. 52 IPRG: danach ist die Wahl eines ehelichen Güterstands der Form nach gültig, wenn diese Form dem Recht entspricht, das im Zeitpunkt der Rechtswahl anzuwenden ist, oder dem Recht des Staates entspricht, in dem die Rechtswahl vereinbart wird. Erfolgt hierbei eine Änderung des Güterstands, so sind nach Art. 52 Abs. 2 IPRG die Form- und Verfahrensvorschriften des Staates einzuhalten, in dem die Änderung vereinbart wird.

Für Ehen, die **vor dem 1.10.2004** geschlossen wurden, gilt nach Art. 127 § 1 IPRG weiterhin die Anknüpfung des bis zum 1.10.2004 geltenden Rechts: Das Ehegüterrecht wurde danach **unwandelbar** angeknüpft in erster Linie an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung, mangels einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit galt das Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz nach der Eheschließung hatten (zumindest für Ehen, die bis zum 28.09.1976 geschlossen wurden), hilfsweise an das Recht der engsten Verbindung. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Rechtswahl in einem Ehevertrag war nach altem Recht ebenfalls möglich. **Auch für Ehen, die vor dem 1.10.2004 geschlossen wurden, gelten die Rechtswahlmöglichkeiten des neuen IPRG.**

1.2 Materielles Recht

Der belgische Code Civil ist mehrfach reformiert worden. Mit Gesetz vom 14.7.1976 wurde insbesondere das Güterrecht völlig erneuert und der Gleichberechtigungsgrundsatz uneingeschränkt auch im Güterrecht verwirklicht (sog. Reform). Mit Gesetz vom 27.4.2007 wurde das Scheidungsrecht reformiert und mit Gesetz vom 8.7.2008 wurde die richterliche Genehmigung für Eheverträge, die nach der Eheschließung vereinbart wurden, die sog. gerichtliche Homologierung, abgeschafft. Alle diese Gesetze sind in den belgischen Code Civil eingearbeitet worden. Für das Güterrecht maßgeblich sind die Vorschriften der Art. 1387 – 1474 CC.

- a) Gesetzlicher Güterstand: (Art. 1398 – 1450 CC)

eine Errungenschaftsgemeinschaft mit Gesamthandsvermutung:

Das Gesetz unterscheidet drei Vermögensmassen: das Eigenvermögen jedes Ehegatten und das gemeinschaftliche Vermögen (Gesamtgut).

Gemeinschaftliches Vermögen ist insbesondere berufliches Einkommen beider Ehegatten, Erträge des Eigenguts, Zuwendungen, soweit sie für beide Ehegatten bestimmt sind sowie Vermögen, dessen Zugehörigkeit zum Eigenvermögen eines Ehegatten nicht bewiesen ist (hieraus folgt die sog. Gesamthandsvermutung).

Eigenvermögen jedes Ehegatten ist insbesondere in die Ehe eingebrachtes Vermögen sowie durch Schenkung oder von Todes wegen erworbenes Vermögen (Art. 1399 CC), ferner Zubehör zu den eigenen unbeweglichen Gütern und eigenen Wertpapieren (Art. 1400 CC). Eigengut sind ferner u.a. Surrogate des Eigenvermögens sowie das Werkzeug und die Instrumente, die der Berufsausübung dienen sowie Güter und Rechte, die einen höchstpersönlichen Charakter haben (Art. 1401 CC).

Bei der Auseinandersetzung erfolgt grundsätzlich eine hälftige Teilung des Gesamtguts (Art. 1445 CC). Dies gilt auch bei Tod eines Ehegatten. Nach Art. 1446 CC hat der überlebende Ehe-

gatte hier das Recht, sich die Immobilie, die als Familienwohnung dient, zusammen mit dem Hausrat in Anrechnung auf seinen Erbteil bzw. ggf. gegen Ausgleichszahlung zuweisen zu lassen. Nach Art. 1461 CC können die Ehegatten abweichende Vereinbarungen treffen. Danach kann vereinbart werden, dass der überlebende Ehegatte das gesamte Gesamtgut erwirbt, allerdings bleiben Pflichtteilsansprüche der Kinder unberührt (Art. 1090 CC).

Das Eigenvermögen verwaltet jeder Ehegatte selbst (Art. 1425 CC), hinsichtlich des Gesamtguts gilt als Prinzip die gleichzeitige konkurrierende Verwaltung nach Art. 1416 CC: aufgrund dieser Vorschrift kann jeder Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen im Interesse der Familie selbständig verwalten (dies schließt auch Verfügungen ein) und hat die vom anderen Ehegatten vorgenommenen Rechtsgeschäfte zu dulden. Nach Art. 1418 CC ist jedoch die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich zu einer Reihe vom Gesetz einzeln aufgeführter Rechtsgeschäfte, wie z.B. die Verfügung über oder die Belastung von Immobilien und Handelsgeschäften, für die Abtretung oder Verpfändung von Grundpfandrechten sowie deren Löschungsbewilligung sowie für den Abschluss von Kreditverträgen sowie für Schenkungen aus dem Gesamtgut. Das vorstehende Ehegüterrecht gilt auch für Ehen, die vor Inkrafttreten der Reform (durch Gesetz vom 14.7.1976) geschlossen wurden.

b) **Wahlgüterstände:**

Eheverträge sind vor oder nach der Eheschließung zulässig und bedürfen der notariellen Beurkundung (Art 1392 CC). Die Einhaltung der Ortsform genügt.

Gesetzlich geregelt sind die **Gütertrennung** (Art. 1466 – 1469 CC) sowie **verschiedene Varianten der Gütergemeinschaft** (Art. 1451 – 1456 CC). Zulässig sind auch Vereinbarungen über die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens (Art. 1457 – 1465 CC) nach Beendigung des Güterstands, wodurch die Position des überlebenden Ehegatten und die Solidarität zwischen den Ehegatten zum Nachteil der Kinder verstärkt werden kann. Bei der Vereinbarung eines vertraglichen Güterstands gewährt das Gesetz den Ehegatten eine große Gestaltungsfreiheit. In den Art. 1395 – 1396 CC sieht das Gesetz Mitteilungs- und Veröffentlichungsverpflichtungen für Notare vor, die einen Ehevertrag beurkundet haben. Deren Einhaltung ist jedoch nur erforderlich, um die Änderung Dritten entgegensetzen zu können, also keine Wirksamkeitsvoraussetzung des Ehevertrages selbst. Das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung einer vertraglichen Güterstandsänderung nach Eheschließung, die sog. gerichtliche Homologierung nach Art. 1395 CC a.F., wurde mit Gesetz vom 8.7.2008 abgeschafft.

1.3 Fundstellen

- Hustedt, Grundzüge des belgischen Ehegüter- und Erbrechts, MittRhNotK 1996, 337
- Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Belgien (Stand 18.3.2009)
- Schotten/Schmellenkamp, Das internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 2. Auflage, 2007
- Würzburger Notarhandbuch, 2. Auflage 2010, Rz. 163 ff., Belgien
- Süß/Ring Eherecht in Europa, 1. Auflage 2006, Länderteil Belgien
- International-Privatrechtliche Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in der notariellen Praxis, Schaal, ZNotP 2009, 290 ff. ; ZNotP 2010, 207 ff. und ZNotP 2010, 246 ff.

2. Erbrecht

2.1 IPR

a) EU-Erbrechtsverordnung:

Für Erbfälle ab dem 17.08.2015 ist die *EU-ErbVO* anwendbar. Diese knüpft das Erbstatut grundsätzlich an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers an (Art. 21 EU-ErbVO).

Hinsichtlich des materiellen Erbrechts ist eine *Rechtswahl* möglich. Gewählt werden kann das *Heimatrecht* zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt des Erbfalls. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit kann der Erblasser jedes seiner Heimatrechte wählen (Art. 22 EU-ErbVO).

Zudem sind Rechtswahlen hinsichtlich der Zulässigkeit, materiellen Wirksamkeit, Bindungswirkungen und Voraussetzungen der Auflösung eines Erbvertrags möglich (Art. 25 EU-ErbVO).

b) Altfälle:

Für Erbfälle zwischen dem 01.10.2004 und dem 16.08.2015 gilt folgendes:

Es gilt der Grundsatz der **Nachlassspaltung**. Das **bewegliche Vermögen** vererbt sich nach dem Recht am **letzten gewöhnlichen Wohnort** des Erblassers. **Unbewegliches Vermögen** vererbt sich nach dem Recht am **Belegenheitsort (lex rei sitae)**.

Bei den Verweisungen des belgischen Rechts handelt es sich um Sachnormverweisungen. Dies bedeutet: ein Belgier mit letztem gewöhnlichen Wohnort in Deutschland wird aus deutscher Sicht hinsichtlich des beweglichen Vermögens nach deutschem Recht beerbt (wegen der Rückverweisung des belgischen IPR auf das Recht des Aufenthaltsstaates). Dies entspricht auch der belgischen Sichtweise (wegen der Unbeachtlichkeit der durch Art. 25 Abs. 1 EGBGB eintretenden Rückverweisung aus belgischer Sicht). Für Immobilien gilt jedoch folgendes: führt das ausländische Belegenheitsrecht zur Anwendung des Rechts des Staates, in dem der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist das Recht dieses Staates anzuwenden. Soweit eine Rück- oder Weiterverweisung also zur Nachlassseinheit führt, wird diese aus belgischer Sicht beachtet. Es würde also das in Deutschland belegene Grundstück eines mit letztem Wohnsitz in Brüssel verstorbenen Belgiers aus belgischer Sicht – wegen Beachtung der Rückverweisung durch das deutsche Recht (Art. 25 EGBGB) – ebenfalls nach belgischem Recht vererbt werden, so dass insgesamt belgisches Recht anwendbar wäre. **Aus deutscher Sicht** hingegen läge eine Rückverweisung des belgischen IPR auf das deutsche IPR vor, die hier gem. Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB abzubrechen wäre. **Aus deutscher Sicht träte also Nachlassspaltung ein (bei inländischem Grundbesitz eines Belgiers mit letztem gewöhnlichen Wohnsitz in Belgien)**. Die Ausnahme des Art. 78 § 2 Abs. 2 IPRG betrifft nur den Fall der Beerbung von Immobilien, die außerhalb Belgiens belegen sind.

Durch das IPRG wurde eine **erbrechtliche Rechtswahlmöglichkeit** geschaffen: Nach Art. 79 IPRG kann der Erblasser durch ausdrückliche Rechtswahl in einer letztwilligen Verfügung für **sein gesamtes Vermögen** das Recht des Staates wählen, dem er - im Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Todes - angehört, oder in dem er - im Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Todes - seinen gewöhnlichen Wohnort hat.

Allerdings können durch eine solche Rechtswahl Pflichtteils- oder Noterbrechte nach dem objektiv anwendbaren Recht nicht umgangen werden. Eine solche Rechtswahl kann jederzeit widerrufen werden. Durch eine solche Rechtswahl wird folglich zwingend die Nachlassspaltung aufgehoben und Nachlassseinheit herbeigeführt.

2.2 Materielles Recht

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder – wobei spätestens für Erbfälle ab 06.06.1987 keine Unterscheidung zwischen ehelich und nichtehelich erfolgt – beerben den Erblasser allein und zu gleichen Teilen (Art. 745 CC). Adoptivkinder im Falle der Volladoption sind gleichgestellt. Dem überlebenden Ehegatten steht neben seinem güterrechtlichen Anteil am Gesamtgut (nur) der Nießbrauch am gesamten Nachlass zu (Art. 745 zweitens „bis“ § 1 Abs. 1 CC). Der Nachlass des Erblassers besteht aus seinem Eigengut und seinem Anteil am Gesamtgut im Falle des gesetzlichen Güterstands der Errungenschaftsgemeinschaft. Dem überlebenden Ehegatten und den Kindern steht ein sog. Umsetzungsrecht zu: diese können verlangen, dass der Nießbrauch in einen Anteil am Nachlass, einen Kapitalbetrag oder eine wertgesicherte Geldrente umgewandelt wird (745 viertens „quater“ CC).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte erhält das gesamte Gesamtgut (also auch den Anteil des Erblassers) beim Bestehen des gesetzlichen Güterstands der Errungenschaftsgemeinschaft oder einer vertraglichen Gütergemeinschaft; ferner erhält der Ehegatte den Nießbrauch am Eigengut des verstorbenen Ehegatten (Art. 745 zweitens „bis“ § 1 Abs. 2 CC). Das Eigengut des Erblassers erben die Eltern je zu $\frac{1}{4}$ und das Geschwisteranteil zu $\frac{1}{2}$ (Art. 748 CC). Lebt ein Elternteil nicht mehr, so

erbt der andere Elternteil zu $\frac{1}{4}$ und das Geschwisterteil zu $\frac{3}{4}$ (bzw. die Geschwister insgesamt zu $\frac{3}{4}$ untereinander zu gleichen Teilen). In diesem Fall steht das vorstehend genannte Umsetzungsrecht nur dem überlebenden Ehegatten zu. Die Eltern können die von ihnen dem Erblasser geschenkten Gegenstände zurück verlangen (Art. 747 CC), wobei diese Gegenstände jedoch dem Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten unterliegen (Art. 745 zweites „bis“ § 2 CC).

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Verbot von Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament (materielles Verbot). Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das **Einzeltestament**. Der Erbvertrag ist verboten (Art. 1130 Abs. 2 CC), ebenso das gemeinschaftliche Testament (Art. 968 CC). Ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht ist nicht möglich (Art. 791, 1130 Abs. 2 CC).

Ausnahmen von den genannten Verboten stellen folgende Vereinbarungsmöglichkeiten dar, die ausdrücklich zugelassen sind:

- Bei einer Schenkung an Abkömmlinge zu Lebzeiten des Erblassers können Noterberechtigte der Schenkung zustimmen, wodurch die Rechtswirkungen eines gegenständlich beschränkten Noterbverzichts erreicht werden (Art. 918 CC).
- Ehegatten können eine sog. **Institution Contractuelle nach belgischem Recht** schließen: Es handelt sich hierbei um eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten über eine Schenkung auf den Todesfall: Erfasst sie das gesamte Vermögen des Erblassers im Zeitpunkt des Todes, kommt diese Regelung einer Alleinerbeinsetzung des überlebenden Ehegatten gleich. Im Unterschied zur Alleinerbeinsetzung im Einzeltestament kann diese nicht frei widerrufen werden. Das Verbot vertraglicher Erbeinsetzung gilt nicht für die Institution Contractuelle (Art. 1083, 1093 CC).
- Ehegatten können **ehevertraglich** den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbaren und bestimmen, dass der überlebende Ehegatte das gesamte Gesamtgut erhält (Art. 1452 ff. CC).

Zulässige Form des Testaments: handschriftliches Testament (das nach belgischem Sachrecht datiert sein muss, Art. 970 CC), notarielles Testament, notarielles Testament nach dem Washingtoner Übereinkommen vom 26.10.1973.

Das belgische Recht kennt nur Vermächtnisse und keine Erbeinsetzungen:

Erb- bzw. Universalvermächtnis (mit dem der Erblasser über sein gesamtes Vermögen zugunsten einer oder mehrerer Personen gemeinschaftlich verfügt, Art. 1002 – 1009 CC, vergleichbar der Erbeinsetzung im deutschen Recht), Bruchteils- oder Quotenvermächtnis (Art. 1010 ff. CC) und das Stückvermächtnis oder Einzelvermächtnis (Art. 1014 ff. CC). Zulässig sind auch elterliche Teilungsanordnungen (Art. 1075 ff. CC) oder die Anordnung eines Nießbrauchsvermächtnisses. Vor- und Nacherbfolge ist grundsätzlich unzulässig (Ausnahmen in Art. 1048 ff. CC). Der Testator kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker bestimmen (Art. 1025 ff.). Das Besitz- und Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers ist auf die Dauer von einem Jahr und einen Tag gerechnet vom Todestag an beschränkt und kann nur bewegliche Nachlassgegenstände erfassen. Die Verfügungsmacht des Erben wird hierdurch **nicht** eingeschränkt.

Der Pflichtteil ist als **Noterbrecht** ausgestaltet, das durch **Herabsetzungsklage** geltend gemacht werden muss (Art. 920 ff. CC). Es gewährt damit eine dingliche Beteiligung am Nachlass. Das Noterbrecht schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein. Über den Teil des Nachlasses, der den Anteil der Noterben ausmacht, kann der Erblasser daher testamentarisch nicht verfügen. Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören die Abkömmlinge, der Ehegatte und – mit Einschränkungen – die Aszendenten des Erblassers. Geregelt ist im belgischen Recht nicht die Höhe des Pflichtteils, sondern die Höhe der durch den Erblasser **frei verfügbaren Quote** seines Nachlasses (abhängig von Art und Zahl der Noterben)

Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten besteht in dem Nießbrauch an der Hälfte des Nachlasses, in jedem Fall aber an der Ehwohnung und dem darin befindlichen Hausrat. Überschreitet der Erblasser den für ihn frei verfügbaren Teil des Nachlasses, sind seine letztwilligen Verfügungen nicht von selbst nichtig, sondern zunächst wirksam und unterliegen der Herabsetzungsklage (Art. 920 CC).

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Übergang des Nachlasses auf die Erben gilt der Grundsatz des **Vonselbsterwerbs (Gesamtrechtsnachfolge)**, vorbehaltlich einer Ausschlagungserklärung (Art. 784 CC). Die Aus-

schlagung kann bis zu 30 Jahre nach dem Erbfall erklärt werden, sofern die Erbschaft nicht vorher ausdrücklich oder konkludent angenommen wurde (Art. 789 CC). Eine ausdrückliche bzw. formgebundene Annahme der Erbschaft ist nicht notwendig. Die Annahme der Erbschaft kann jedoch unter dem Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen (Art. 793 – 810 CC), wodurch die Haftung für Verbindlichkeiten auf den Nachlass beschränkt werden kann. Es erfolgt ein Aufgebot im belgischen Staatsblatt an die Nachlassgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen innerhalb von drei Monaten (Art. 793 CC). Mehrere Erben bilden eine provisorische, grundsätzlich jederzeit auflösbare Gemeinschaft („indivision“, Art. 815 ff. CC).

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann (Paintner), Internationales Erbrecht, Länderteil: Belgien (Stand Dezember 2007)
- Staudinger-Dörner, Anhang 88 ff. zu Art. 25 ff. EGBGB, Stand 2007
- Würzburger Notarhandbuch, 2. Auflage 2010, Rz. 163 ff. Belgien
- Erbrecht in Europa, Süß, Belgien, 2. Auflage 2008
- Mayer/Süß/Tanck, Handbuch Pflichtteilsrecht, 2. Auflage 2010, Belgien
- Schlitt/Müller, Handbuch Pflichtteilsrecht, 1. Auflage 2010, Belgien
- Süß, Neues internationales Erbrecht in Belgien – Einführung und Gesetzestext, ZErB 2006, 289
- Bengel/Reimann, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, 2010, S. 508 ff. Länderbericht Belgien

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Nach dem am 1. Mai 1981 in Kraft getretenen deutsch-belgischen Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II 815) bedürfen öffentliche Urkunden sowie Beglaubigungsvermerke von Gerichten und Notaren (u.a.) zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Daneben ist Belgien seit 9.2.1976 auch Vertragsstaat des Haager Abkommens (BGBl. 1976 II, S. 199).

Zur Verwendung deutscher Urkunden in Belgien empfiehlt sich, vorsichtshalber eine Apostille einzuholen, da das bilaterale Abkommen offensichtlich z.T. in Belgien nicht anerkannt wird. Umgekehrt ist für die Verwendung belgischer Urkunden in Deutschland keine Apostille erforderlich.

Belgische Auslandsvertretung zuständig für Baden-Württemberg:

Botschaft des Königreichs Belgien
10117 Berlin, Jägerstraße 52-53
Telefon 030-20 64 20
Fax 030-20 64 22 00
E-Mail berlin@diplobel.fed.be
Website <http://www.diplomatie.be/berlin>

Deutsche Auslandsvertretung in der Republik Belgien:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
8-14, rue Jacques de Lalaingstraat, 1040 Brüssel, Belgien.
F: (0032 2) 787 18 00
FAX: (0032 2) 787 28 00
E-Mail: info@bruessel.diplo.de
Website <http://www.bruessel.diplo.de>

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Belgien ist seit 17. Januar 1974 Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht.

Empfangsstelle ist das belgische Justizministerium, dessen Anschrift wie folgt lautet:
Ministerie van Justitie, Bestuur der Wetgeving, Waterloolaan 115, B-1000 Brussel